

Seit Jahren kommt es im gesamten Innenstadtbereich zu Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Personengruppen, die sich auf öffentlichen Flächen sammeln und dort teils exzessiv Alkohol konsumieren. Nach fortgeschrittenem Alkoholkonsum finden dann oftmals Ordnungswidrigkeiten (Lärmbelästigungen, Abfallablagerungen) und Straftaten (Bedrohungen und Beleidigungen, Sachbeschädigungen sowie Körperverletzungen) statt. Die Gruppen setzen sich überwiegend aus jungen Menschen (meist 16 – 20 Jahre) zusammen.

Im Jahre 1999 wurde ein Bereitschaftsdienst aus drei Mitarbeitern des Ordnungsamtes installiert.

Mitte 2002 wurde aufgrund der kritischen Entwicklung der Wachdienst de Blois eingesetzt. Eine weitere Vertragsverlängerung wurde jedoch per Ratsbeschluss vom 06.12.2004 abgelehnt.

Da sich im Laufe des Jahres 2005 die Situation verschärfte, fanden zunächst gemeinsame Streifengänge des Ordnungsamtes und der Polizei statt. Später wurde ein Ordnungsdienst aus Mitgliedern der Feuerwehr eingesetzt.

Zum 01.07.05 wurde ein Vertrag mit der Firma Inden aus Nümbrecht geschlossen, der zum 31.12.2007 ausgelaufen ist.

Die Straßenordnung der Stadt Hückeswagen vom 19.06.1998 untersagte bereits u.a. **störenden** Alkoholkonsum. Das Verbot wurde in der Neufassung (Nachtrag) vom 25.03.2003 um einzelne Tatbestände ergänzt. In der Überwachungspraxis stellte sich jedoch heraus, dass der **störende** Alkoholkonsum stets eingestellt wurde, sobald sich Überwachungskräfte (Polizei oder Ordnungsbehörde) auch nur näherten, so dass ein Auflösen der Gruppe und Ahndungen so gut wie nicht möglich waren.

Um dieser Entwicklung Herr zu werden, bedarf es aus ordnungsbehördlicher Sicht eines vollständigen Verbots des Alkoholkonsums für die Hauptbrennpunkte in der Innenstadt durch eine Neufassung der Straßenordnung. Ein Alkoholverbot für das gesamte Stadtgebiet würde gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Übermaßgebot verstoßen und würde auch die Überwachungskräfte vor erhebliche Probleme stellen.

Störender Alkoholkonsum bleibt nach wie vor im gesamten Stadtgebiet verboten. Bei Veranstaltungen können Ausnahmen vom Alkoholverbot zugelassen werden.

Auf Spielplätzen, Schulhöfen und Kindergartengeländen im gesamten Stadtgebiet gilt ebenfalls ein generelles Alkoholverbot.